

sich gegen das Reichsrecht vergangen, wenn er Konrad die Reichsinsignien nicht ausgeliefert hätte. Daß der Besitz der Reichsinsignien keineswegs genügte, um als König allgemein anerkannt zu werden, zeigt das Beispiel des Thronstreits zwischen König Philipp und Otto IV. Ersterem genügte der Besitz der Reichsinsignien nicht, um allgemein als König anerkannt zu werden, letzterer erfüllte zwar mehr von den nach Scheibelreiter rechtsverbindlichen Formalia, konnte sich aber dennoch nicht gegen den Staufer durchsetzen⁵⁹. Entscheidend für den Sieg im Kampf um die Krone waren auch in diesem Fall nicht irgendwelche Rechtsnormen, sondern die Philipp begünstigenden politischen Konstellationen.

59) Zur Überschätzung der Bedeutung der Krönung mit den „echten“ Reichsinsignien in der Forschung vgl. Jürgen PETERSOHN, „Echte“ und „falsche“ Insignien im deutschen Krönungsbrauch des Mittelalters? Kritik eines Forschungstereotyps, SB der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang von Goethe-Universität Frankfurt am Main 30, 3 (1993) S. 72–119.